

(3) Nimmt der Besteller eine unvollständige Leistung ab, so ist er verpflichtet, den Rechnungsbetrag für die unvollständige Leistung zu bezahlen. Ist der Leistende für die unvollständige Leistung gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so ist er verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe wie bei Lieferverzug bis zur Vervollständigung nach dem Wert des vollständigen Vertragsgegenstandes zu zahlen und ihm den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 73

Rechte des Bestellers bei nicht vereinbarter Teilleistung

Wird von einer bestimmten Anzahl zum gleichen Zeitpunkt zu liefernder wirtschaftlich selbständig verwertbarer Erzeugnisse nur ein Teil geliefert und ist die vertragsgemäße Verwendung nicht von der vollzähligen Leistung abhängig, so ist die Teilleistung abzunehmen und zu bezahlen. Wegen des Restes gelten die Bestimmungen über den Lieferverzug (§§ 42 bis 45).

7. Unterabschnitt:

Verantwortlichkeit für Nichterfüllung und sonstige Pflichtverletzungen

§ 74

Verantwortlichkeit für Nichterfüllung

(1) Wird die Erfüllung einer Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung unmöglich und ist der Schuldner hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er an den Gläubiger die für diesen Fall vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und ihm den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Wird die Erfüllung einer Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung unmöglich und ist der Gläubiger hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so entfällt für den Schuldner die Verpflichtung zur Leistung aus dem Verträge. Der Gläubiger hat seine vertragsgemäße Gegenleistung zu erbringen.

(3) Ist für die Unmöglichkeit weder der Schuldner noch der Gläubiger verantwortlich, so entfällt für beide Partner die Verpflichtung zur Leistung aus dem Verträge.

§ 75

Verantwortlichkeit für sonstige Pflichtverletzungen

(1) Fügt ein Vertragspartner auf sonstige Weise dem anderen dadurch Schaden zu, daß er bei der Erfüllung des Vertrages seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, und ist er hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er den Schaden zu ersetzen.

(2) Der ersatzpflichtige Vertragspartner bleibt zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

§ 76

Mitteilungs-pflicht

Erkennt ein Vertragspartner, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Partner unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zur Beseitigung des Hindernisses ergriffenen Maßnahmen anzuzeigen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung oder Leistung, so ist der Termin, zu dem diese erfolgen wird, anzugeben.

8. Unterabschnitt:

Vertragsstrafe, Schadenersatz**Vorschriften für die Berechnung und Geltendmachung einer Vertragsstrafe**

§ 77

(1) Die Vertragsstrafe, die sich durch Zeitablauf erhöht, ist dem Verpflichteten monatlich in Rechnung zu stellen, und zwar spätestens bis zum letzten Tage des auf die Vertragsverletzung folgenden Kalendermonats.

(2) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung und wegen Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung ist dem Verpflichteten spätestens innerhalb zweier Wochen nach Absendung der Mängelanzeige, die Vertragsstrafe wegen anderer Vertragsverletzungen innerhalb zweier Wochen nach der Vertragsverletzung in Rechnung zu stellen.

(3) Der Vorsitzende des Regierungsvertragsgerichtes kann auf Antrag des Leiters eines Organs der staatlichen Verwaltung oder eines zentralen Verbandes sozialistischer Genossenschaften die Frist für die Berechnung und Geltendmachung einer Vertragsstrafe, die sich durch Zeitablauf erhöht, oder einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung, verlängern.

§ 78

(1) Der Verpflichtete hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung die Vertragsstrafe zu zahlen oder bei dem Vertragspartner schriftlich und unter Angabe der Gründe Einspruch einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Zahlung oder der Einspruch innerhalb der Monatsfrist beim Vertragspartner eingeht.

(2) Führen die Partner wegen der geforderten Vertragsstrafe Verhandlungen, so gilt der Einspruch auch als eingelegt, wenn die Partner innerhalb der Einspruchsfrist ein Protokoll errichten, aus dem sich der Einspruch, sein Umfang und seine Begründung ergeben.

(3) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Begründung eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt.

(4) Wurde die Einspruchsfrist aus wichtigem Grunde versäumt, so kann das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht auf Antrag des Verpflichteten den Einspruch nachträglich zulassen.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist sind Verspätungszinsen gemäß § 46 zu zahlen, wenn der Verpflichtete gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist.

§ 79

(1) Die Pflicht zur Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafe besteht

1. bei nicht qualitätsgerechter Leistung und bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment, oder die Art und Weise der Verpackung;
2. in den Fällen, in denen die Berechnung und Geltendmachung in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(2) Von der Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge monatlich den Betrag von 100,— DM voraussichtlich nicht übersteigt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung, wenn die Vertragsstrafe monatlich den Betrag von 500,— DM nicht übersteigt.